

„Redaktionelle Korrektur“

System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der TAG Immobilien AG gemäß § 87a AktG (TOP 8)

...

E. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

....

3. Change of Control

Im Falle eines Kontrollwechsels („Change of Control“, i.e. Erwerb von mind. 30% der Stimmrechte an der Gesellschaft durch einen Dritten, Verschmelzung/Übertragung des wesentlichen Vermögens der Gesellschaft auf Dritte oder Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages durch die Gesellschaft als abhängiges Unternehmen mit einem Dritten) steht den Mitgliedern des Vorstands das Recht zur Kündigung des Dienstvertrages mit einer bis zu dreimonatigen Frist (Sonderkündigungsrecht) zu. Wird von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht, so zahlt die Gesellschaft eine zum Ausscheidenszeitpunkt fällige Bruttoabfindung in Höhe einer Brutto-Grundvergütung, soweit der Dienstvertrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten hat. Ist die Laufzeit im Zeitpunkt der Beendigung des Vorstandsvertrages kürzer, so enthalten die Vorstandsverträge Regelungen, die entweder als Bruttoabfindung den Betrag, der als Brutto-Grundvergütung für die verbleibende Restlaufzeit zustünde, vorsehen oder eine Bruttoabfindung, die sich in den letzten 24 Monaten pro rata temporis in Bezug auf eine volle Brutto-Grundvergütung reduziert.

4. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot besteht derzeit nicht in den Dienstverträgen. Es kann aber im Einzelfall vereinbart werden. Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung im Einklang mit der Empfehlung G.13 Empfehlung auf eine mit dem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot einhergehende Karenzentschädigung angerechnet werden.

5. Mandatsbezüge

Aus der gleichzeitigen Wahrnehmung eines Vorstandsmandats oder eines Aufsichtsratsmandats in Geschäftsführungs- beziehungsweise Aufsichtsratspositionen in anderen Konzerngesellschaften sollen den Mitgliedern des Vorstands keine zusätzlichen Vergütungen zustehen. Konzernexterne Nebentätigkeiten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. In diesem Fall entscheidet der Aufsichtsrat, ob und inwieweit eine Vergütung anzurechnen ist.